

1. Nachtragssatzung

zur Satzung der Gemeinde Labenz über die Erhebung einer Hundesteuer

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein und der §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.11.2015 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Der § 3 enthält folgende neue Fassung:

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund in einen Haushalt aufgenommen wird, frühestens mit dem Ersten des Monats, in dem er drei Monate alt geworden ist.
- (2) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass ein Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.

Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

Für die Verwahrung von Hunden anstelle einer tierschutzrechtlichen Einrichtung beträgt die Frist sechs Monate.

- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt.
- (4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem Ersten auf den Zuzug folgenden Monats.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Ersten des Monats steuerpflichtig.

Artikel II

Der § 7 Steuerbefreiung, Nr. 2 wird wie folgt ergänzt:

2. Diese Hunde müssen eine Eignungsprüfung abgelegt haben.

Punkt Nr. 7-Blindenführhunden wird wie folgt geändert, Punkt Nr. 8 entfällt komplett:

7. Hunde, die ausschließlich zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen unentbehrlich sind. Das entsprechende Eignungsprüfungszeugnis ist vorzulegen. Sonst Hilflose, sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „Bl“, „aG“ oder „H“ besitzen.

Artikel III

§ 4a Gefährliche Hunde

(1) Als gefährliche Hunde gelten Hunde, die nach § 7 Absatz 1 Nr. 4, Satz 2 des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) in der jeweils geltenden Fassung, von der Ordnungsbehörde als gefährlich eingestuft worden sind.

Artikel III

Die 1. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Labenz den, 12.11.15



[Handwritten Signature]
Der Bürgermeister